

TE Vwgh Beschluss 2026/7/6 Ra 2023/11/0044

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.07.2026

Index

L94059 Ärztekammer Wien

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

ÄrzteG 1998 §109 Abs1

ÄrzteG 1998 §109 Abs3

ÄrzteG 1998 §112 Abs1

ÄrzteG 1998 §2

ÄrzteG 1998 §2 Abs3

ÄrzteG 1998 §41 Abs4

ÄrzteG 1998 §41 Abs5

ÄrzteG 1998 §41 Abs7

BeitragsO Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr Abschn1

BeitragsO Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr Abschn1 Abs1

BeitragsO Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr Abschn1 Abs4

BeitragsO Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr Abschn4 Abs5

1. ÄrzteG 1998 § 109 heute
2. ÄrzteG 1998 § 109 gültig ab 28.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2023
3. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 19.08.2010 bis 27.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010
4. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 01.01.2006 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005
5. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/2004
6. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 01.01.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
7. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 11.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
8. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 09.08.2000 bis 10.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2000
9. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 11.11.1998 bis 08.08.2000
1. ÄrzteG 1998 § 109 heute
2. ÄrzteG 1998 § 109 gültig ab 28.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2023
3. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 19.08.2010 bis 27.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010
4. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 01.01.2006 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005
5. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/2004
6. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 01.01.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
7. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 11.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001

8. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 09.08.2000 bis 10.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2000

9. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 11.11.1998 bis 08.08.2000

1. ÄrzteG 1998 § 112 heute

2. ÄrzteG 1998 § 112 gültig ab 27.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2006

3. ÄrzteG 1998 § 112 gültig von 01.01.2006 bis 26.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005

4. ÄrzteG 1998 § 112 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/2004

5. ÄrzteG 1998 § 112 gültig von 11.08.2001 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001

6. ÄrzteG 1998 § 112 gültig von 11.11.1998 bis 10.08.2001

1. ÄrzteG 1998 § 2 heute

2. ÄrzteG 1998 § 2 gültig ab 01.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2023

3. ÄrzteG 1998 § 2 gültig von 22.03.2020 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020

4. ÄrzteG 1998 § 2 gültig von 19.03.2019 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019

5. ÄrzteG 1998 § 2 gültig von 11.11.1998 bis 18.03.2019

1. ÄrzteG 1998 § 2 heute

2. ÄrzteG 1998 § 2 gültig ab 01.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2023

3. ÄrzteG 1998 § 2 gültig von 22.03.2020 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020

4. ÄrzteG 1998 § 2 gültig von 19.03.2019 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019

5. ÄrzteG 1998 § 2 gültig von 11.11.1998 bis 18.03.2019

1. ÄrzteG 1998 § 41 heute

2. ÄrzteG 1998 § 41 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2026

3. ÄrzteG 1998 § 41 gültig von 05.04.2020 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020

4. ÄrzteG 1998 § 41 gültig von 01.12.2016 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2017

5. ÄrzteG 1998 § 41 gültig von 01.09.2012 bis 30.11.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012

6. ÄrzteG 1998 § 41 gültig von 19.08.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010

7. ÄrzteG 1998 § 41 gültig von 01.01.2006 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005

8. ÄrzteG 1998 § 41 gültig von 11.08.2001 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001

9. ÄrzteG 1998 § 41 gültig von 11.11.1998 bis 10.08.2001

1. ÄrzteG 1998 § 41 heute

2. ÄrzteG 1998 § 41 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2026

3. ÄrzteG 1998 § 41 gültig von 05.04.2020 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020

4. ÄrzteG 1998 § 41 gültig von 01.12.2016 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2017

5. ÄrzteG 1998 § 41 gültig von 01.09.2012 bis 30.11.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012

6. ÄrzteG 1998 § 41 gültig von 19.08.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010

7. ÄrzteG 1998 § 41 gültig von 01.01.2006 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005

8. ÄrzteG 1998 § 41 gültig von 11.08.2001 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001

9. ÄrzteG 1998 § 41 gültig von 11.11.1998 bis 10.08.2001

1. ÄrzteG 1998 § 41 heute

2. ÄrzteG 1998 § 41 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2026

3. ÄrzteG 1998 § 41 gültig von 05.04.2020 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020

4. ÄrzteG 1998 § 41 gültig von 01.12.2016 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2017

5. ÄrzteG 1998 § 41 gültig von 01.09.2012 bis 30.11.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012

6. ÄrzteG 1998 § 41 gültig von 19.08.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010

7. ÄrzteG 1998 § 41 gültig von 01.01.2006 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005

8. ÄrzteG 1998 § 41 gültig von 11.08.2001 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001

9. ÄrzteG 1998 § 41 gültig von 11.11.1998 bis 10.08.2001

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm und den Hofrat Dr. Faber sowie die Hofrätin Dr.in Oswald als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr.in Schimpfhuber, über die Revision des Dr. C R, vertreten durch Mag. Wolfgang Vinatzer, Rechtsanwalt in Wien, gegen das Erkenntnis des

Verwaltungsgerichtes Wien vom 17. Mai 2022, Zlen. 1. VGW-162/041/7597/2019-17 und 2. VGW-162/041/16138/2019, betreffend Beiträge zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien für die Jahre 2017 und 2018 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Revisionswerber hat der Ärztekammer für Wien Aufwendungen in der Höhe von € 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit Bescheid vom 8. November 2018 setzte die belangte Behörde den Beitrag des Revisionswerbers zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien für das Jahr 2017 gemäß Abschnitt I der Beitragsordnung für den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (im Folgenden: Beitragsordnung) mit EUR 6.997,10 fest. Mit Bescheid vom 6. Mai 2019 setzte die belangte Behörde diesen Beitrag für das Jahr 2018 gemäß Abschnitt I der Beitragsordnung mit EUR 8.876,52 fest. Mit Bescheid vom 8. November 2018 setzte die belangte Behörde den Beitrag des Revisionswerbers zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien für das Jahr 2017 gemäß Abschnitt römisch eins der Beitragsordnung für den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (im Folgenden: Beitragsordnung) mit EUR 6.997,10 fest. Mit Bescheid vom 6. Mai 2019 setzte die belangte Behörde diesen Beitrag für das Jahr 2018 gemäß Abschnitt römisch eins der Beitragsordnung mit EUR 8.876,52 fest.

2

Die gegen diese Bescheide vom Revisionswerber erhobenen Beschwerden wies das Verwaltungsgericht Wien mit dem angefochtenen Erkenntnis als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Die gegen diese Bescheide vom Revisionswerber erhobenen Beschwerden wies das Verwaltungsgericht Wien mit dem angefochtenen Erkenntnis als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

3

Das Verwaltungsgericht stellte fest, der Revisionswerber, ein Arzt für Allgemeinmedizin, betreibe eine Wahlarztordination in Wien und sei als Polizeiarzt bei der Landespolizeidirektion Wien beschäftigt. In den Jahren 2014 und 2015 habe er Einkünfte sowohl aus seiner Tätigkeit im Rahmen seiner Wahlarztordination als auch aus seiner Tätigkeit als Polizeiarzt erzielt, wobei er auch kurativ tätig gewesen sei.

4

In rechtlicher Hinsicht führte das Verwaltungsgericht aus, der Verwaltungsgerichtshof habe ausgesprochen, dass Amtsärzte, Polizeiarzte und Militärärzte, die auch eine freiberufliche Tätigkeit ausüben und daher ordentliche Kammerangehörige seien, die aufgrund des Ärztegesetzes 1998 - ÄrzteG 1998 anfallenden Beiträge (Kammerumlage und Beitrag zum Wohlfahrtsfonds) nach Maßgabe ihrer gesamten aus ärztlicher Tätigkeit erzielten Einnahmen zu entrichten haben (Hinweis auf VwGH 30.9.2011, 2009/11/0178). Dies sei in der jüngeren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bekräftigt worden (Verweis auf VwGH 12.10.2021, Ra 2020/11/0189). Da der Revisionswerber in den (gemeint: für die Bemessung des Fondsbeitrages maßgeblichen) Jahren 2014 und 2015 neben seiner Tätigkeit als Polizeiarzt auch freiberuflich tätig gewesen sei und dies auch in den Beitragsjahren 2017 und 2018 der Fall gewesen sei, sei sein gesamtes in den Jahren 2014 und 2015 aus ärztlicher Tätigkeit erzieltetes Einkommen in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Fondsbeitrages für die Jahre 2017 und 2018 einzubeziehen gewesen.

5

Dagegen erhob der Revisionswerber zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der ihre Behandlung mit Beschluss vom 29. November 2022, E 1782/2023-9, ablehnte und sie über nachträglichen Antrag mit Beschluss vom 10. Jänner 2023, E 1782/2022-11, gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat, woraufhin der Revisionswerber die vorliegende außerordentliche Revision erhob. Dagegen erhob der Revisionswerber zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der ihre Behandlung mit Beschluss vom 29. November 2022, E 1782/2023-9, ablehnte und sie über nachträglichen Antrag mit Beschluss vom 10. Jänner 2023, E 1782/2022-11, gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat, woraufhin der Revisionswerber die vorliegende außerordentliche Revision erhob.

6

Die belangte Behörde erstattete nach Einleitung des Vorverfahrens eine Revisionsbeantwortung.

7

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

8

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Gemäß § 34 Abs. 3 VwGG ist ein Beschluss gemäß Abs. 1 in jeder Lage des Verfahrens zu fassen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Gemäß Paragraph 34, Absatz 3, VwGG ist ein Beschluss gemäß Absatz eins, in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.

9

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

10

In der demnach für die Zulässigkeit der Revision allein maßgeblichen Zulässigkeitsbegründung wird vorgebracht, in der bisherigen Judikatur aller Höchstgerichte sei unbeachtet geblieben, dass die Frage der Höhe der Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Fondsbetrages nicht „mit der Klärung der persönlichen Zugehörigkeit zu einem Wohlfahrtsfonds erledigt“ sei. Vielmehr sei zu prüfen, ob Einkommensbestandteile aus einer ärztlichen Tätigkeit im Sinne des § 2 ÄrzteG 1998 resultieren. Das setze voraus, dass diese Bestimmung überhaupt anwendbar sei, was im Lichte des § 41 Abs. 4 ÄrzteG 1998 im Hinblick auf amtsärztliche Tätigkeiten nicht der Fall sei. Im Hinblick auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Oktober 2021, Ra 2020/11/0189, sei eine „Rechtsfortentwicklung“ geboten. In diesem Erkenntnis habe der Verwaltungsgerichtshof nicht ausgesprochen, dass im Fall der Ausübung sonstiger ärztlicher Tätigkeiten neben dem amtsärztlichen Beruf das Einkommen aus der gesamten amtsärztlichen Tätigkeit „beitragspflichtig“ sei. § 41 Abs. 4 ÄrzteG 1998 sei in der bisherigen Judikatur unbeachtet geblieben. Das aus amtsärztlicher Tätigkeit resultierende Einkommen unterliege nicht der Beitragspflicht zum Wohlfahrtsfonds. In der demnach für die Zulässigkeit der Revision allein maßgeblichen Zulässigkeitsbegründung wird vorgebracht, in der bisherigen Judikatur aller Höchstgerichte sei unbeachtet geblieben, dass die Frage der Höhe der Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Fondsbetrages nicht „mit der Klärung der persönlichen Zugehörigkeit zu einem Wohlfahrtsfonds erledigt“ sei. Vielmehr sei zu prüfen, ob Einkommensbestandteile aus einer ärztlichen Tätigkeit im Sinne des Paragraph 2, ÄrzteG 1998 resultieren. Das setze voraus, dass diese Bestimmung überhaupt anwendbar sei, was im Lichte des Paragraph 41, Absatz 4, ÄrzteG 1998 im Hinblick auf amtsärztliche Tätigkeiten nicht der Fall sei. Im Hinblick auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Oktober 2021, Ra 2020/11/0189, sei eine „Rechtsfortentwicklung“ geboten. In diesem Erkenntnis habe der Verwaltungsgerichtshof nicht ausgesprochen, dass im Fall der Ausübung sonstiger ärztlicher Tätigkeiten neben dem amtsärztlichen Beruf das Einkommen aus der gesamten amtsärztlichen Tätigkeit „beitragspflichtig“ sei. Paragraph 41, Absatz 4, ÄrzteG 1998 sei in der bisherigen Judikatur unbeachtet geblieben. Das aus amtsärztlicher Tätigkeit resultierende Einkommen unterliege nicht der Beitragspflicht zum Wohlfahrtsfonds.

11

Mit diesem Vorbringen wird eine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht dargelegt. Mit diesem Vorbringen wird eine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht dargelegt:

12

Gemäß § 109 Abs. 1 ÄrzteG 1998 sind die Kammerangehörigen verpflichtet, Beiträge zum Wohlfahrtsfonds jener Ärztekammer zu leisten, in deren Bereich sie zuerst den ärztlichen Beruf aufgenommen haben. Nach den für die Beitragsjahre 2017 und 2018 maßgeblichen Bestimmungen der Beitragsordnung (vgl. etwa VwGH 22.8.2017, Ra 2017/11/0059) ist für die Bemessung des Beitrages zum Wohlfahrtsfonds das gesamte im dem Beitragsjahr drittvorangegangenen Kalenderjahr in Österreich aus ärztlicher Tätigkeit erzielte Einkommen maßgeblich. Gemäß Paragraph 109, Absatz eins, ÄrzteG 1998 sind die Kammerangehörigen verpflichtet, Beiträge zum Wohlfahrtsfonds jener Ärztekammer zu leisten, in deren Bereich sie zuerst den ärztlichen Beruf aufgenommen haben. Nach den für die Beitragsjahre 2017 und 2018 maßgeblichen Bestimmungen der Beitragsordnung vergleiche, etwa VwGH 22.8.2017, Ra 2017/11/0059) ist für die Bemessung des Beitrages zum Wohlfahrtsfonds das gesamte im dem Beitragsjahr drittvorangegangenen Kalenderjahr in Österreich aus ärztlicher Tätigkeit erzielte Einkommen maßgeblich.

13

§ 41 ÄrzteG 1998 enthält Regelungen betreffend Amtsärzte, Polizeiärzte und Militärärzte. Polizeiärzte sind Amtsärzte, die für eine Landespolizeidirektion oder das Bundesministerium für Inneres auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung oder eines öffentlichen rechtlichen Dienstverhältnisses tätig werden (§ 41 Abs. 2 ÄrzteG 1998). Das ÄrzteG 1998 ist auf Amtsärzte hinsichtlich ihrer amtsärztlichen Tätigkeit nicht anzuwenden. Dies gilt allerdings nicht für Polizeiärzte in Ausübung ihrer kurativen Tätigkeiten für die Dienstbehörde (§ 41 Abs. 4 ÄrzteG 1998). Übt ein Amtsarzt neben seinem amtsärztlichen Beruf eine ärztliche Tätigkeit als Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt oder Facharzt aus, so unterliegt er hinsichtlich dieser Tätigkeit dem ÄrzteG 1998 (§ 41 Abs. 5 ÄrzteG 1998). Paragraph 41, ÄrzteG 1998 enthält Regelungen betreffend Amtsärzte, Polizeiärzte und Militärärzte. Polizeiärzte sind Amtsärzte, die für eine Landespolizeidirektion oder das Bundesministerium für Inneres auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung oder eines öffentlichen rechtlichen Dienstverhältnisses tätig werden (Paragraph 41, Absatz 2, ÄrzteG 1998). Das ÄrzteG 1998 ist auf Amtsärzte hinsichtlich ihrer amtsärztlichen Tätigkeit nicht anzuwenden. Dies gilt allerdings nicht für Polizeiärzte in Ausübung ihrer kurativen Tätigkeiten für die Dienstbehörde (Paragraph 41, Absatz 4, ÄrzteG 1998). Übt ein Amtsarzt neben seinem amtsärztlichen Beruf eine ärztliche Tätigkeit als Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt oder Facharzt aus, so unterliegt er hinsichtlich dieser Tätigkeit dem ÄrzteG 1998 (Paragraph 41, Absatz 5, ÄrzteG 1998).

14

Der Verwaltungsgerichtshof hat für die in § 41 Abs. 5 ÄrzteG 1998 geregelte Konstellation (Ausübung einer weiteren ärztlichen Tätigkeit neben der amtsärztlichen Tätigkeit) ausgesprochen, dass in einem solchen Fall das gesamte Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit - auch jenes aus der amtsärztlichen Tätigkeit - der Bemessung des Beitrages zum Wohlfahrtsfonds zugrunde zu legen ist. So hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass die in § 41 Abs. 4 ÄrzteG 1998 statuierte Ausnahme der Amtsärzte vom Anwendungsbereich des ÄrzteG 1998 lediglich ihre Ausnahme von der - sich normalerweise aus der Standeszugehörigkeit ergebenden - Kammerangehörigkeit bedeutet, um allfällige Pflichtenkollisionen zu vermeiden, ohne jedoch ihre Standeszugehörigkeit als solche zu berühren. Aus § 41 Abs. 5 ÄrzteG 1998 kann daher für auch freiberuflich tätige - und als solche der Ärztekammer angehörende - Amtsärzte keine „teilweise“ Standeszugehörigkeit und folglich auch keine teilweise Kammerangehörigkeit herausgelesen werden, die eine Beitragspflicht nur hinsichtlich der freiberuflich erzielten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit rechtfertigen würde. Amtsärzte, die auch eine freiberufliche Tätigkeit ausüben und daher ordentliche Kammerangehörige sind, haben somit Beiträge zum Wohlfahrtsfonds nach Maßgabe ihrer gesamten aus ärztlicher Tätigkeit erzielten Einnahmen zu entrichten (VwGH 30.9.2011, 2009/11/0178, mit Hinweis auf VfSlg. 6947/1972 und VwGH 19.2.1986, 85/09/0257). Der Verwaltungsgerichtshof hat für die in Paragraph 41, Absatz 5, ÄrzteG 1998 geregelte Konstellation (Ausübung einer weiteren ärztlichen Tätigkeit neben der amtsärztlichen Tätigkeit) ausgesprochen, dass in einem solchen Fall das gesamte Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit - auch jenes aus der amtsärztlichen Tätigkeit - der Bemessung des Beitrages zum Wohlfahrtsfonds zugrunde zu legen ist. So hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass die in Paragraph 41, Absatz 4, ÄrzteG 1998 statuierte Ausnahme der Amtsärzte vom Anwendungsbereich des ÄrzteG 1998 lediglich ihre Ausnahme von der - sich normalerweise aus der Standeszugehörigkeit ergebenden - Kammerangehörigkeit bedeutet, um allfällige Pflichtenkollisionen zu vermeiden, ohne jedoch ihre

Standeszugehörigkeit als solche zu berühren. Aus Paragraph 41, Absatz 5, ÄrzteG 1998 kann daher für auch freiberuflich tätige - und als solche der Ärztekammer angehörende - Amtsärzte keine „teilweise“ Standeszugehörigkeit und folglich auch keine teilweise Kammerangehörigkeit herausgelesen werden, die eine Beitragspflicht nur hinsichtlich der freiberuflich erzielten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit rechtfertigen würde. Amtsärzte, die auch eine freiberufliche Tätigkeit ausüben und daher ordentliche Kammerangehörige sind, haben somit Beiträge zum Wohlfahrtsfonds nach Maßgabe ihrer gesamten aus ärztlicher Tätigkeit erzielten Einnahmen zu entrichten (VwGH 30.9.2011, 2009/11/0178, mit Hinweis auf VfSlg. 6947 aus 1972, und VwGH 19.2.1986, 85/09/0257).

15

Näherhin hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. Oktober 2021, Ra 2020/11/0189, zur Bemessung von Wohlfahrtsfondsbeiträgen von Polizeiärzten Folgendes festgehalten:

„Maßgeblich für die Frage der Beitragspflicht für ein bestimmtes Beitragsjahr ist gemäß § 109 Abs. 1 ÄrzteG 1998, ob ein Arzt in diesem Kalenderjahr - nach den für dieses Jahr geltenden Rechtsvorschriften (vgl. VwGH 27.4.2021, Ra 2019/11/0009, Rn. 12, mwN) - Kammerangehöriger war. [...], Maßgeblich für die Frage der Beitragspflicht für ein bestimmtes Beitragsjahr ist gemäß Paragraph 109, Absatz eins, ÄrzteG 1998, ob ein Arzt in diesem Kalenderjahr - nach den für dieses Jahr geltenden Rechtsvorschriften vergleiche , VwGH 27.4.2021, Ra 2019/11/0009, Rn. 12, mwN) - Kammerangehöriger war. [...]

Als Bemessungsgrundlage für den Fondsbeitrag wird hingegen (für den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien) gemäß Pkt. IV. Abs. 5 der Beitragsordnung, von im Revisionsfall nicht relevanten Ausnahmen abgesehen, das Einkommen des dem laufenden Kalenderjahr drittvorangegangenen Kalenderjahres herangezogen. Wie sich aus den Bestimmungen des ÄrzteG 1998 (vgl. etwa § 109 Abs. 3, der von ‚jährlichen Einnahmen aus ärztlicher und/oder zahnärztlicher Tätigkeit‘ spricht) und der Beitragsordnung (vgl. etwa Pkt. I. Abs. 1, der auf das gesamte in Österreich aus ärztlicher Tätigkeit erzielte Einkommen abstellt, sowie Pkt. I. Abs. 4) ergibt und durch die oben genannte Rechtsprechung bestätigt wird, ist dabei das gesamte in einem Kalenderjahr in Österreich erzielte Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, und zwar unabhängig davon, ob es auf Grund einer amtsärztlichen oder einer sonstigen ärztlichen Tätigkeit und in welchem Bundesland es erzielt wurde, und unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten während des Kalenderjahres gleichzeitig oder nacheinander ausgeübt wurden.“ Als Bemessungsgrundlage für den Fondsbeitrag wird hingegen (für den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien) gemäß Pkt. römisch vier. Absatz 5, der Beitragsordnung, von im Revisionsfall nicht relevanten Ausnahmen abgesehen, das Einkommen des dem laufenden Kalenderjahr drittvorangegangenen Kalenderjahres herangezogen. Wie sich aus den Bestimmungen des ÄrzteG 1998 vergleiche , etwa Paragraph 109, Absatz 3,, der von ‚jährlichen Einnahmen aus ärztlicher und/oder zahnärztlicher Tätigkeit‘ spricht) und der Beitragsordnung vergleiche , etwa Pkt. römisch eins. Absatz eins,, der auf das gesamte in Österreich aus ärztlicher Tätigkeit erzielte Einkommen abstellt, sowie Pkt. römisch eins. Absatz 4,) ergibt und durch die oben genannte Rechtsprechung bestätigt wird, ist dabei das gesamte in einem Kalenderjahr in Österreich erzielte Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, und zwar unabhängig davon, ob es auf Grund einer amtsärztlichen oder einer sonstigen ärztlichen Tätigkeit und in welchem Bundesland es erzielt wurde, und unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten während des Kalenderjahres gleichzeitig oder nacheinander ausgeübt wurden.“

16

Entgegen der Auffassung des Revisionswerbers ist somit in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - auch unter Beachtung des § 41 Abs. 4 ÄrzteG 1998 - die Frage, ob in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem sowohl eine polizeiärztliche als auch eine freiberufliche ärztliche Tätigkeit ausgeübt werden, der Bemessung des Beitrages zum Wohlfahrtsfonds auch die Einkünfte aus der amtsärztlichen Tätigkeit zugrunde zu legen sind, bereits dahingehend geklärt, dass diese Einkünfte in die Bemessungsgrundlage einzufließen haben. Entgegen der Auffassung des Revisionswerbers ist somit in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - auch unter Beachtung des Paragraph 41, Absatz 4, ÄrzteG 1998 - die Frage, ob in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem sowohl eine polizeiärztliche als auch eine freiberufliche ärztliche Tätigkeit ausgeübt werden, der Bemessung des Beitrages zum Wohlfahrtsfonds auch die Einkünfte aus der amtsärztlichen Tätigkeit zugrunde zu legen sind, bereits dahingehend geklärt, dass diese Einkünfte in die Bemessungsgrundlage einzufließen haben.

17

Die Zulässigkeitsbegründung der Revision zeigt weder auf, dass das Verwaltungsgericht fallbezogen von den in der Rechtsprechung aufgestellten Leitlinien abgewichen wäre, noch sieht sich der der Verwaltungsgerichtshof angesichts

des Vorbringens des Revisionswerbers veranlasst, von dieser Rechtsprechung abzugehen.

18

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG mit Beschluss zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG gemäß Paragraph 34, Absatz eins und 3 VwGG mit Beschluss zurückzuweisen.

19

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

Wien, am 6. Juli 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2023110044.L00

Im RIS seit

04.08.2026

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at